



Feuerwerk macht Freunde.



Die Anzeige von Feuerwerken

Zuständige Behörden nach Bundesländern

Je nach Bundesland gibt es hier unterschiedliche Zuständigkeiten, die folgende Liste gibt Auskunft hierzu.
Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Tagesaktualität.

Achtung: Unsere Angaben beziehen sich nur auf private Anzeigen für Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 SprengG.
Für gewerbliche Pyrotechniker gibt es ggf. andere Ansprechpartner.

| Bundesland | Zuständige Behörde |
|------------------------|---|
| | Die Gemeinde-/Stadtverwaltung des Abbrennortes als Ortspolizeibehörde. |
| Baden-Württemberg | Gehört der Abbrennort zu keiner Gemeinde, muss die Anzeige an die jeweilige Kreispolizeibehörde gerichtet werden. Kreispolizeibehörde ist bei Großen Kreisstädten die Stadtverwaltung, ansonsten das Landratsamt. |
| Bayern | Gewerbeaufsichtsamt des Regierungsbezirkes, in dem der Abbrennort liegt. |
| Berlin | Die jeweiligen Bezirks- bzw. Ordnungsämter. |
| Brandenburg | Die jeweiligen Bezirks- bzw. Ordnungsämter. Im Bundesland Brandenburg gilt parallel dazu das Landesimmissionsschutzgesetz. Danach benötigen alle Personen, die ein Feuerwerk (egal welcher Kategorie) abbrennen wollen, eine Erlaubnis von der zuständigen Behörde. |
| Bremen | Gewerbeaufsichtsamt |
| Hamburg | Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (V3-AS2 Arbeitnehmerschutz) |
| Hessen | Wirklich zuständig ist das Regierungspräsidium. ABER: Zuständig für die Empfangnahme der Anzeige ist die jeweilige Ordnungsbehörde der Stadt oder Gemeinde. Diese leitet eine Kopie der Anzeige an das jeweils zuständige Regierungspräsidium weiter. Alternativ online via eah.hessen.de/ |
| Mecklenburg-Vorpommern | Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern M-V |
| Niedersachsen | Gewerbeaufsicht |
| Nordrhein-Westfalen | Zuständig ist die örtliche Ordnungsbehörde. Die Bezirksregierung wird dann als zuständige Fachbehörde vom Ordnungsamt um eine Stellungnahme zum geplanten Feuerwerk gebeten. |
| Rheinland-Pfalz | Zuständig für die Entgegennahme der Anzeigen im nicht gewerblichen Bereich sind die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und die Kreisverwaltungen. |



Feuerwerk macht Freunde.



Bundesland

Zuständige Behörde

| | |
|--|--|
| Saarland | Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) |
| Hier gibt es unterschiedliche Angaben: Landesdirektion Sachsen Abteilung 5 Arbeitsschutz oder Ref. Sicherheit und Ordnung oder Ortspolizeibehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) für Böllerschützen oder Ordnungsamt, Abteilung Sicherheitsangelegenheiten | |
| Sachsen-Anhalt | Gemeinden bzw. kreisfreien Städte, deren zuständige Polizeidirektion |
| Schleswig-Holstein | Ordnungsamt |
| Thüringen | Landesamt für Verbraucherschutz |



Feuerwerk macht Freunde.

www.feuerwerk.club